

Satzung

"Verein zur allgemeinen Förderung von Völkerverständigung, Kultur und Bildung an der TU Kaiserslautern e. V. "

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein zur allgemeinen Förderung von Völkerverständigung, Kultur und Bildung an der TU Kaiserslautern e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kaiserslautern und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. – 31.12.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die allgemeine Förderung von Völkerverständigung, Kultur, Bildung sowie Fort- und Weiterbildung. Darüber hinaus verfolgt der Verein mildtätige Zwecke zur Unterstützung bedürftiger Mitglieder und Alumni der TU Kaiserslautern im Sinne des §53 der Abgabenordnung.
- (2) Zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke werden Studienbewerbern und Mitgliedern der Universität das Wissenschafts-, Bildungs-, Wirtschafts-, Verwaltungs- und Kulturpotential der Universität, der Stadt Kaiserslautern und der Region verfügbar gemacht, mit dem Ziel deren soziale und universitäre Integration zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Der Verein trägt insbesondere durch spezialisierte Sprachkurse, Seminare und Vortragsveranstaltungen zur Bildung und Völkerverständigung zwischen Studienbewerbern, Studierenden, Akademikern und interessierten Menschen unterschiedlicher Kulturkreise bei. Er fördert die Erarbeitung spezialisierter Lehr- und Informationsmaterialien, den Austausch von Informationen über Deutschland und das Ausland sowie die Begegnung von Deutschen und Ausländern.
- (3) Zur Verwirklichung seiner mildtätigen Zwecke errichtet der Verein ferner einen Hilfsfonds, der hilfsbedürftigen Mitgliedern und Alumni der TU Kaiserslautern zugute kommen soll, die unverschuldet in finanzielle Not geraten sind oder die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben aktiv zu unterstützen.

- (2) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein lediglich durch materielle Beiträge unterstützen. Sie übernehmen nicht die Pflichten der ordentlichen Mitglieder.
- (3) Der Beitritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung die Beschlussfassung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden, die dann bindend ist.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod oder - bei juristischen Personen – durch Auflösung;
 - b) schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres. Die Austrittserklärung muss gegenüber dem Vorstand mit mindestens vierteljähriger Frist abgegeben werden;
 - c) Ausschluss: Der Vorstand kann ein Mitglied nach Anhörung ausschließen, wenn es durch sein Verhalten zur Schädigung des Vereins führt oder bei Beitragsverzug nach zweimaliger schriftlicher Mahnung. Die Entscheidung des Vorstands, die mit Zweidrittelmehrheit zu fassen ist, wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang, kann gegen die Mitteilung Einspruch an die Mitgliederversammlung erhoben werden, die darüber endgültig mit Zweidrittelmehrheit entscheidet. Zwischen Vorstandsbeschluss und Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr.
- (3) Im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft hat ein Mitglied daraus keinerlei Ansprüche finanzieller Art gegenüber dem Verein oder dem Vereinsvermögen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Fördernde Mitglieder nehmen an den Mitgliederversammlungen nur mit beratender Stimme teil.
- (2) Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch einen Bevollmächtigten oder ein anderes Mitglied, die jeweils mit einer schriftlichen Vollmacht versehen sein müssen, vertreten lassen. Diese können jedoch nicht mehr als zwei zusätzliche Stimmen führen. Personenvereinigungen und juristische Personen benennen dem Vereinsvorstand schriftlich eine Person, die ihre Rechte und Pflichten im Verein wahrnimmt. Diese Person braucht nicht selbst Mitglied des Vereins zu sein.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er es für geboten hält. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich verlangen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

- (5) Die Mitgliederversammlung hat u. a. folgende Pflichten, Rechte und Aufgaben:
- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - b) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichts;
 - c) Entgegennahme und Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Jahresabschlusses;
 - d) Entlastung des Vorstands;
 - e) Beschlussfassung über Höhe der Mitgliedsbeiträge und Erlass einer Beitragsordnung;
 - f) Beschlussfassung über Einsprüche gegen Aufnahme- oder Ausschlussentscheidungen des Vorstands;
 - g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins; dies bedarf der Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung;
 - h) Beschlussfassung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Vorstands.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Die Mitgliederversammlung kann bei Abwesenheit des Vorstands einem anderen Mitglied die Leitung übertragen. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, in das alle Wahlergebnisse und Beschlüsse aufzunehmen sind. Es ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen.
- (9) Auch ohne Mitgliederversammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vizepräsidenten der TU Kaiserslautern für Lehre und Studium als dem Vorsitzenden;
 - b) dem Kanzler der TU Kaiserslautern als einem von bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) einem Schatzmeister;
 - d) bis zu zwei Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der Vorsitzende und seine stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seine stellvertretenden Vorsitzenden vertreten (Einzelvertretungsbefugnis).
- (3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich, der Vorstand bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand hat darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Er entscheidet über das Angebot von Sprachkursen, Seminaren und Veranstaltungen sowie über die Finanzplanung und Verwendung von öffentlichen Mitteln und Spenden.
 - b) Er sorgt für eine vorausschauende Personalplanung.
 - c) Er erstellt den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss einschließlich Jahresbericht.
 - d) Er genehmigt den Abschluss von Verträgen, deren Laufzeit über ein Geschäftsjahr hinausgeht oder deren Summe im Einzelfall 15.000 EUR übersteigen.

- e) Im Falle der Unterstützung bedürftiger Personen muss der gesamte Vorstand einstimmig über die etwaige Unterstützung aus dem Hilfsfonds des Vereins entscheiden. Die Entscheidung kann im Umlaufverfahren erfolgen.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlussfassung kann im Umlaufverfahren erfolgen.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann für die Erledigung der laufenden Aufgaben einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen, wenn es der Umfang der Vereinstätigkeit erforderlich macht. Die Geschäftsführer führen die Beschlüsse des Vorstands aus.
- (2) Die Geschäftsführer sind besondere Vertreter des Vereins gem. § 30 BGB. Sie vertreten den Verein allein. Näheres regelt eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsführer sind dem Vorstand verantwortlich.
- (3) Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten. Deren Leitung wird einem Geschäftsführer übertragen. Die Geschäfte werden aufgrund einer Geschäftsordnung geführt, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 10 Finanzen

Die für die Zwecke des Vereins erforderlichen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Spenden;
- c) öffentliche Mittel;
- d) Erträge des Vereinsvermögens;
- e) Teilnehmergebühren.

§ 11 Vermögensübergang

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die TU Kaiserslautern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12 Erweiterte Vollmacht des Vorstands

Der Vorstand wird bevollmächtigt, Satzungsänderungen, die im Rahmen des Eintragungsverfahrens oder hinsichtlich der steuerlichen Gemeinnützigkeit aufgrund von Auflagen der zuständigen Gerichte oder Behörden erforderlich sind, selbständig vorzunehmen. Er unterrichtet anschließend unverzüglich die Mitglieder über die vorgenommenen Änderungen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 19.09.2002 in Kaiserslautern errichtet, am 13.05.2004 und zuletzt am 11.12.2008 geändert.